

ELTERNVEREIN – ORTWEIN

UNTERSTÜTZUNGSVEREIN an der
Höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Graz-Ortweinschule

A 8010 Graz, Körösistraße 157

ZVR 828.009.616

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Vereinszweck und Tätigkeitsbereich	1
§ 3 A: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks	2
§ 3 B: Aufbringung der finanziellen Mittel	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Vereinsorgane	3
§ 9 Die Generalversammlung	3
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung	4
§ 11 Das Leitungsorgan (Vorstand)	5
§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans	6
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorgans	6
§ 14 Die RechnungsprüferInnen	7
§ 15 Das Schiedsgericht	7
§ 16 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Elternverein - Ortwein Unterstützungsverein an der Höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Graz-Ortweinschule**“.
2. Er hat seinen Sitz in A-8010 Graz.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeitsbereich

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Vertretung der Interessen der Eltern an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen.
2. Die Unterstützung bedürftiger SchülerInnen.
3. Die Förderung der Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft (Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen und Schulleitung).

:ELTERNVEREIN

4. Die Vertretung der Interessen der Eltern und SchülerInnen gegenüber der Schulbehörde und anderen relevanten Ämtern und Institutionen.
5. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen sowie der Schulleitung.
6. Die Vertretung der Schule nach außen, um deren Ausstattung zu verbessern.

§ 3 A: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des in §2 umschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

1. Teilnahme am Schulgemeinschaftsausschuss.
2. Durchführung von Veranstaltungen wie zB. Versammlungen, Vorträge, Diskussionsabende und Seminare.
3. Aufbringung finanzieller Mittel.
4. Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Schulleitung.

§ 3 B: Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Erlöse aus Veranstaltungen und Vermietung vereinseigener Geräte und Maschinen.
3. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene Erwachsenen, die mit SchülerInnen der unter §1 genannten Schule im gemeinsamen Haushalt leben oder deren Erziehungsberechtigte sind.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen, aber die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pflichtgemäß entrichten und dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
3. Der Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung in Form von Einzahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Generalversammlung. (§§ 9 und 10).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Bei physischen Personen, die ein Kind / Kinder an der Schule im Wirkungsbereich dieses Elternvereins haben oder hatten durch Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrags im laufenden Schuljahr,
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c) freiwilligen Austritt,
 - d) Ausschluss oder
 - e) durch Tod.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Aberkennung.
3. Der freiwillige Austritt kann erfolgen durch Nichtbezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages bis 31. März nach Beginn des jeweiligen Schuljahres.
4. Der Ausschluss obliegt dem Leitungsorgan (Vorstand). Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - a) dieses Mitglied andere Mitgliedspflichten grob verletzt,
 - b) unehrenhaftes Verhalten dieses Mitglieds vorliegt (zB. Rufschädigung).Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Ordentliche Mitglieder, die mehrere Kinder an der Schule im Wirkungsbereich dieses Elternvereins haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag nur ein Mal. Sie haben auch nur eine Stimme.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
2. das Leitungsorgan (der Vorstand) (§§ 11 bis 13),
3. die RechnungsprüferInnen (§ 14) und
4. das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet **wenigsten jedes Jahr** statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet **binnen 4 Wochen** statt:

ELTERNVEREIN

- a) auf Beschluss des Leitungsorgans,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder
 - d) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 14 Abs. 3 und 8).
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich, d.h. bevorzugt per E-Mail einzuladen.
 4. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
 5. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsorgan schriftlich eingegangen sein.
 6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
 8. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
 9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten TeilnehmerInnen beschlussfähig.
 10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau. Bei dessen / ihrer Verhinderung sein(e) / ihr(e) StellvertreterIn. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz.
 12. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (§ 11 Abs.15 und § 12 Abs.1 sowie § 14 Abs. 5).
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der RechnungsprüferInnen.
3. Entlastung des Leitungsorgans.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
7. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines (§ 16).
8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und RechnungsprüferInnen mit dem Verein.
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge (§9 Abs. 5) und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Das Leitungsorgan (Vorstand)

1. Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern und zwar aus:
 - a) Obmann / Obfrau und bis zu drei StellvertreterInnen,
 - b) SchriftführerIn und StellvertreterIn sowie
 - c) KassierIn und StellvertreterIn.
2. Das Leitungsorgan wird von der Generalversammlung gewählt (§ 9 Abs. 10).
3. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder (Abs. 14) das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede(r) RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen (§14 Abs.8). Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt **zwei Jahre**. Die Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
5. Das Leitungsorgan wird vom Obmann / von der Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung von seinem(r) / ihrem(r) StellvertreterIn, zu mindestens zwei Sitzungen jährlich (mindestens eine je Semester) einberufen. Mangels diesem / dieser oder bei dessen / deren Verhinderung darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorgans das Leitungsorgan einberufen.
6. Die Einladung hat schriftlich oder mündlich **mindestens eine Woche vor** dem Termin zu erfolgen.
7. Die gem. § 63a (Schulunterrichtsgesetz) gewählten KlassenelternvertreterInnen sind - sofern sie nicht ohnedies Mitglieder des Leitungsorgans sind - zu mindestens einer Sitzung des Leitungsorgans (Vorstandssitzung) je Semester mit beratender Stimme einzuladen.
8. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung sein(e) / ihr(e) StellvertreterIn. Ist auch diese / dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorgans.
11. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.
12. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans durch Enthebung (Abs.13) und Rücktritt (Abs.14).
13. Die Enthebung des gesamten Leitungsorgans oder einzelner Mitglieder des Leitungsorgans kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. Mitglied des Leitungsorgans in Kraft.
14. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch Rücktritt die Zahl der

:ELTERNVEREIN

Mitglieder des Leitungsorgans unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl (§10) bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 3) eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

15. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
16. Verlangen mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins, so ist das Leitungsorgan verpflichtet, diesen **innen vier Wochen** eine solche Information in geeigneter Form zu geben.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, sowie zum Ende des Rechnungsjahres (§ 14 Abs. 6) einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) zu erstellen.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung (§ 9 Abs. 3 und 4).
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6 Abs. 3).
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorgans

1. Der Obmann / Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns / der Obfrau oder in Vertretung des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin.
2. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Obmann / Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung (§ 9 Abs. 11) und im Leitungsorgan (§ 11 Abs.10).
4. Der / Die SchriftführerIn hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung (§ 9 Abs. 12) und des Leitungsorgans.
5. Der / Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassiers / der Kassierin ihre StellvertreterInnen.
7. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

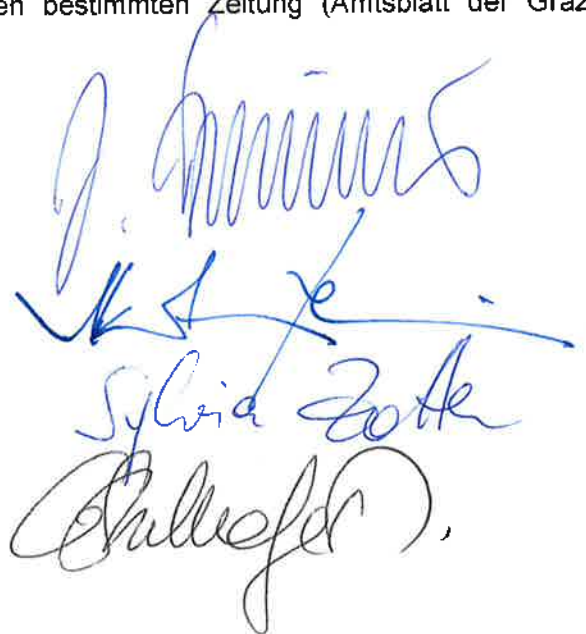
1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Als RechnungsprüferInnen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Elternvereins sind. Wesentlich ist die Unabhängigkeit der PrüferInnen. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung eines Prüfberichts. Das Leitungsorgan hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
3. Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 9 Abs. 2d).
4. Der Prüfbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.
5. Die RechnungsprüferInnen haben dem Leitungsorgan und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
6. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es soll 12 Monate nicht überschreiten.
7. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 12, 13, und 14 sinngemäß.
8. Jede(r) RechnungsprüferIn ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung (§ 9 Abs. 2d und § 11 Abs. 3) zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen, wenn das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit ausfällt.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei auf deren Unbefangenheit Bedacht zu nehmen ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen.
Sofern erforderlich, hat diese Generalversammlung einen Abwickler zu berufen.
3. Insbesondere ist ein Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (Verein) im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
4. Das letzte Vereinsorgan hat die freiwillige Auflösung **innen vier Wochen** nach Beschlussfassung (§10 Abs. 7) der Landespolizeidirektion Graz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Obmann / Obfrau gemäß §28 Vereinsgesetz, **innerhalb von vier Wochen** in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung (Amtsblatt der Grazer Zeitung) zu veröffentlichen.



Sylvia Zottner
Bullehofer

Graz, 2018-02-05

Unterschrift(en)